

BEKANNTMACHUNG

Parkordnung für den Kurpark Göhren

Liebe Besucherinnen und Besucher,

die nachfolgende Parkordnung gilt für den gesamten Kurpark-Bereich. Der Kurpark ist Privateigentum. Die Gemeinde Ostseebad Göhren – Kurverwaltung hat in Ausübung ihrer Eigentümerrechte die nachfolgende Kurparkordnung festgelegt, die für die Benutzung maßgeblich ist. Sie wird mit dem Betreten des Geländes ausdrücklich anerkannt.

Der Kurpark-Bereich ist die im beiliegenden Lageplan grün schraffierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Kurparkordnung.

Zum Kurpark-Bereich gehört auch die gesamte Strandpromenade am Nordstrand von Göhren bis zur Ortsgrenze Baabe. Nicht dazu gehören die im Lageplan rot gekennzeichneten Flächen.

Wir bitten Sie, den Aufforderungen des Aufsichtspersonals sowie anderen Ordnungspersonen Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Parkordnung können mit dem Verweis vom Gelände geahndet werden.

Die Benutzung des Kurparks oder einzelner Anlagen kann zeitlich beschränkt werden. Die Öffnungszeiten werden jeweils vor Ort bekannt gegeben. Wir bitten Sie die entsprechenden Hinweisschilder zu beachten.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Besucher und verhalten sich so, dass kein anderer Besucher belästigt oder gefährdet wird.

Benutzen Sie für Abfall die dafür vorgesehenen Papierkörbe und tragen dazu bei, die Parkanlage sauber zu halten.

Nicht gestattet ist das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, außer an der kurzen Leine. Hiervon ausgenommen sind Begleithunde für Menschen mit Behinderung (Nachweispflicht) oder für Einsatzkräfte. Wer Hunde oder andere Haustiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie die Anlagen nicht beschmutzen.

Kinder im Alter bis zu 6 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Bitte beaufsichtigen Sie Ihre Kinder ständig, besonders in den wassernahen Bereichen. Die Benutzung der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Es ist unzulässig, Gebäude, Einrichtungen, Bäume, Wege usw. zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder zu beschädigen. Weiter ist das Anbringen von Plakaten, Schildern und Spruchbändern nicht gestattet. Ausgenommen bleiben von der Gemeinde Ostseebad Göhren - Kurverwaltung angebrachte Schilder, die auf die Benutzung der Anlagen und Spielplätze hinweisen.

Es ist nicht gestattet den Kurpark außerhalb der Wege und freigegebenen Plätze zu betreten sowie in den Anlagen oder in unmittelbarer Nähe Ballspiele durchzuführen, ausgenommen sind die besonders gekennzeichneten Spielflächen.

Schonen Sie die Pflanzenbestände und treten Sie bitte nicht auf die Pflanzbeete! Das Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten und Mitnahme ganzer Pflanzen) ist untersagt.

Das individuelle Abspielen lauter Musik ist untersagt. Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist verboten.

Das Übernachten im Kurpark ist nicht gestattet.

Das Befahren des Kurparkgeländes mit Fahrzeugen, auch Fahrrädern und Inline-Skatern, Skateboards und Rollern ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge (z.B. Dreirad, Roller) und Krankenfahrstühle. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Ostseebad Göhren – Kurverwaltung.

Jeglicher Handel ohne eine ausdrückliche Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Göhren – Kurverwaltung ist untersagt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ostseebad Göhren entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.

Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Gemeinde Ostseebad Göhren von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Kurparks, seiner Einrichtungen und Geräte sowie Zugänge stehen, es sei denn, dass der Schaden durch die Gemeinde Ostseebad Göhren bzw. durch ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Göhren und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Göhren und ihre Mitarbeiter und Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden

durch die Gemeinde Ostseebad Göhren bzw. ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Eine Haftung der Gemeinde Ostseebad Göhren ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn diese darauf beruht, dass der Nutzer schuldhaft gegen Regelungen dieser Parkordnung oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat.

Göhren, den 1. 09. 2003

C. Koos

C. Koos
Bürgermeisterin

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung: • Strandstraße, zwischen Haus Undine und dem Heimatmuseum, am Gemeindeplatz * Poststraße, vor dem Eingang zu Haus-Nr. 9.	
ausgehängt am:	02.09.2003 - 18. 09. 2003	Lo.
abgenommen am:	22. 09. / 03	

